Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933
1842

21 (22.1.1842)

Visual Library

Beilage zur Karlsruher Zeitung Nr. 21.

Samstag, den 22. Januar 1842.

Baden.

* Karlsruhe, 18. Janu. 37ste öffentliche Sitzung der 2ten Kammer. (Forts.) Waitzel erklärt sich gegen Sander's Ansichten aus folgenden Gründen. Zu den Eigenschaften eines Wahlmanns gehöre, 1) daß er Bürger sey, 2) daß er im Wahlbezirk ansässig sey. Das erste Erforderniß besitze Engelhorn, laut Beilage der Wahlakten, es frage sich, ob sein jetziger Aufenthalt in Mannheim ihm die nothwendige Eigenschaft der Ansässigkeit genommen habe. In diesem Punkte aber trete er der Interpretation des Abg. Welcker bei, nicht der des Abg. Sander, und stütze sich hiebei insbesondere auf §. 69 des Bürgerrechtsgesetzes; es sey so lang einer an einem Orte ansässig, als er nicht sein Bürgerrecht daselbst aufgebe. Aus diesem Grunde sey die Wohnortsveränderung Engelhorn's auch nicht als Wegzug in gesetzlichem Sinn zu qualifiziren, da er sein Bürgerrecht nicht in Mannheim, sondern fortwährend in Heidelberg habe. Die Auslegung des Abg. Sander würde endlich einer Menge von Staatsbürgern Rechte entziehen, die die Verfassung ihnen garantire. Zentner erklärt sich in demselben Sinn, mit Berufung auf den Landrechtssatz 102 a. Es könne ein Bürger an mehreren Orten Etablissements haben, aber nur da, wo er Bürger sey, werde er als ansässig betrachtet. Uebrigens existire auch ein Präjudiz für diesen Fall, da dem Vernehmen nach bei einer Wahl im Oberlande ganz derselbe Fall vorgekommen und die Wahl deshalb nicht beanstandet worden sey (bei der Wahl des Abg. Blankenhorn-Kraft). Regierungskommissär geh. Referendär Eichrodt macht auf einige Thatsachen aufmerksam, die bei Beurtheilung des vorliegenden Falles wichtig seyen. Bekannt sey, daß der frühere Abg. Speyerer bei jeder Wahl in Heidelberg Wahlmann gewesen sey; niemand habe das Wahlrecht ihm bestritten, obleich er weder Geschäft noch Wohnort in Heidelberg habe, sondern auf dem Haarlaß, in der Gemeinde Ziegelhausen; aber er sey Bürger in Heidelberg und werde daher als hier ansässig betrachtet. Ebenso sey Engelhorn Bürger in Heidelberg und nur aus speziellen Gründen auf eine Zeitlang nach Mannheim gezogen; daß er fortwährend in Heidelberg ansässig sey, gehe aus dem Gemeinderathszeugniß der Stadt Heidelberg hervor; in Bestimmung des Begriffs der Ansässigkeit aber müsse das Landrecht zu Grunde gelegt werden und die Analogie im Bürgerrechtsgesetze. v. Itzstein erklärt sich wie der Abg. Sander. Speyerer wohne in Ziegelhausen, aber auch in Heidelberg und habe hier ein Geschäft, sonst könne er wohl auch nicht Bürgermeister gewesen seyn. Engelhorn aber sey seit einigen Jahren schon von Heidelberg weggezogen; besitze nichts mehr daselbst; seine Abwesenheit sey also mehr als temporär. Ein anderes sey es, wenn von einer Reise in's Bad oder sonst wohin, von einem Aufenthalt auf einem Gute und dergleichen die Rede sey, wo keine Absicht dauernder Entfernung vorauszusetzen sey. Er frage, ob die Kammer denjenigen Bürgern eines Orts ein Wahlrecht an demselben einzuräumen gedenke, die vielleicht nur ein einzigesmal in demselben gewesen seyen, ihren Wohnsitz aber ganz wo anders hätten; dieser Fall aber komme oft vor, indem manche junge Männer, die z. B. in größeren Städten wohnen, wo das Bürgerrecht viel koste, sich in kleinen Landgemeinden aufnehmen lassen, wo die Taxe wohlfeiler sey. Er glaube nicht, daß die Kammer die Frage bejahen werde. Posselt berichtet einige thatsächliche Umstände. Es seyen 2 Wahlmänner nach Mannheim gezogen, und auch beide zur Wahl geladen worden; der eine sey nur krankheitshalber nicht erschienen. Was Speyerer betreffe, so habe er weder ein Geschäft noch eine Wohnung in Heidelberg, noch irgend ein Eigenthum überhaupt, aber er sey Bürger dort, Bürgermeister gewesen, und Wahlmann noch. Ueber den vorliegenden Fall wolle er sich nicht aussprechen, da er selbst Mitglied des Wahlkollegiums gewesen sey. Merk glaubt nicht, daß das Bürgerrecht allein den Begriff der Ansässigkeit konstituire, sondern daß auch der Wohnsitz dazu gehöre. Nur aber glaube er nicht, daß Engelhorn, der nach der Angabe des Abg. v. Itzstein schon mehrere Jahre in Mannheim wohne, noch sagen könne, er habe seinen Wohnsitz in Heidelberg. Baumgärtner findet die Beschränkung des Wahlrechts für Tausende von Bürgern, die aus der Gesetzesauslegung des Abg. v. Itzstein hervorgehen würde, nicht im Geiste der Verfassung begründet; diese wolle ein vollständiges unbeschränktes Wahlrecht für alle Bürger; sie habe deshalb nicht einmal einen Zensus vorgeschrieben, sondern nur die ganz abhängige Klasse der Dienstboten vom Wahlrecht ausgeschlossen. Angesessen sey Jeder da, wo er Bürger sey, ohne dies würde er der Uebung seines Rechts beraubt; der Ausdruck angesessen sey daher weislich vom Gesetz gewählt, um dem Bürger die Ausübung seines Rechts zu sichern. Es gebe nur 2 Klassen von Staatsbürgern, Ortsbürger und Staatsdiener; beiden habe die Verfassung das Wahlrecht verliehen. Bader richtet an den Berichterstatter die Frage, ob in den Akten Thatsachen enthalten seyen, die bei Engelhorn auf die Absicht dauernder Entfernung von Heidelberg schließen ließen? Das Gemeinderathszeugniß besage, wie er höre, nichts davon. Der Berichterstatter: in den Akten liege nichts als das Zeugniß des Gemeinderaths, daß E. temporär abwesend sey; in Bezug auf die Thatsache müsse dieses maaßgebend seyn, in Bezug auf die Theorie aber, wie er schon im Berichte näher ausgeführt, müsse der Begriff der Ansässigkeit nach dem Landrecht bestimmt werden. Nur die Verzichtung auf das Bürgerrecht hebe für den Verzichtenden auch den der Ansässigkeit an einem Ort auf. Das Landrecht habe früher als die Wahlordnung bestanden; gerade aus diesem Grunde aber müßten die Begriffsbestimmungen des späteren Gesetzes als im Einklang mit denen des früheren gedacht werden, da sonst eine völlige Rechtsunsicherheit und Begriffsverwirrung die Folge seyn würde. Wolle man aber auch zugeben, daß die Frage zweifelhaft sey, so sey immerhin eher für die Gültigkeit der Wahl zu stimmen, da es nicht im Interesse der Kammer liege, das Wahlrecht zu beschränken. Posselt erklärt, auf die Aufforderung des Abg. v. Itzstein, über das thatsächliche Verhältniß Auskunft zu geben, daß Engelhorn in Heidelberg seine Liegenschaften verkauft habe, der Erziehung seiner Kinder wegen nach Mannheim gezogen sey, ohne aber in Heidelberg sein Bürgerrecht aufzugeben, wohin er, soviel er wisse, wieder zurückkehren wolle, wenn seine Kinder das Alter erreicht hätten, um die Universität beziehen zu können. Bissing behauptet, die Abwesenheit Engelhorn's von Heidelberg sey nicht als temporär zu betrachten. Staatsrath Frhr. v. Rüdt: Daß einer von einem Orte wegziehe, selbst mit einem Theil seines Vermögens, sey noch kein Beweis, daß er für immer wegziehe. Uebrigens habe Engelhorn an 3 früheren Wahlen unter denselben Verhältnissen theilgenommen, und es sey Niemand eingefallen, ihm sein Wahlrecht streitig zu machen; erst jetzt, bei'm 4ten Fall, komme eine Protestation gegen die Gültigkeit der Wahl, eine Protestation, die ordnungsgemäß an die Regierung oder an die Kammer hätte eingegeben werden sollen, da die Wahlversammlung selbst sie nicht berücksichtigt habe. Uebrigens sey Engelhorn kein Fremder, sondern ein gewählter und geladener Wahlmann gewesen. — Noch mehrere Redner hatten sich erhoben, um für und wider zu sprechen; da wurde von vielen Seiten nach dem Schluß der Debatten gerufen, da die Kammer vollständig unterrichtet sey. Der Präsident richtet an die Kammer die Frage, ob die Diskussion geschlossen werden solle? Sie wird durch Stimmenmehrheit bejaht, und bei nun erfolgender Abstimmung über den Kommissionsantrag derselbe angenommen. Nach der Tagesordnung wird übergegangen zur Fortsetzung der Diskussion über das Budget des Ministeriums des Innern und zwar Tit. XII. II. Evangelischer Kultus. Kuenzer findet es billig, daß jeder Konfessionstheil die Kosten für seine kirchlichen Bedürfnisse bestreite, und die Staatskasse nur dann eintrete, wenn eine privatrechtliche Verpflichtung dazu vorliege. Bloße Dürftigkeit der Gemeinden und ähnliche Billigkeitsgründe sollten nicht allein hinreichen, Ansprüche auf Staatsbeiträge zu begründen, denn sonst würde die Staatskasse allzusehr belastet. Staatsrath Frhr. v. Rüdt: Nach diesem Grundsatze sey auch seither gehandelt worden; übrigens involvire die Inkammerirung des pfälzischen evangel. Kirchenguts für den Fiskus auch die Pflicht zu Staatsbeiträgen. Kuenzer: Man solle das evangelische Kirchengut zurückgeben; denn ohne sich dem Vorwurf der Intoleranz auszusetzen, dürfe er wohl bemerken, daß er etwas eigen finde, wenn die Katholiken, die $^2/_3$ der Bevölkerung bildeten, mit zu den Kultusbedürfnissen der Protestanten steuern müßten, weil das evang. Kirchengut inkammerirt sey. Welcker: Die privatrechtliche Verpflichtung des Staats bestehe eben in der Inkammerirung des Kirchenguts. Sander: Und überdies gebe es nicht nur Verpflichtungen aus privatrechtlichem Titel, sondern auch solche, die durch öffentlichen Rechtsvertrag bedingt seyen. Platz: Der Abg. Kuenzer halte es für unbillig, daß die Katholiken, insofern sie mit zur Staatskasse steuerten und diese für den evang. Kultus Zuschüsse leiste, mit die Lasten für den evangelischen Kultus zu tragen hätten; diese Unbilligkeit aber sey nur scheinbar, denn der Hr. Abg. Kuenzer habe vergessen, daß das evangelische Kirchengut, insofern es inkammerirt sey und einen Theil der Staatseinnahme bilde, aus der die Verwaltungskosten der Allgemeinheit bestritten würden, den $^2/_3$ Katholiken eben so zu gut kommen, als dem einen Drittheil Protestanten. Nach diesen und einigen kurzen Bemerkungen wird die Diskussion geschlossen. Titel XIII. Milde Fonds und Armenanstalten 112,604 fl. per Jahr. Tit. XIV. Siechenanstalt 14,934 fl. Titel XV. Irrenanstalten werden ohne Diskussion angenommen. Titel XVI. Allg. Arbeitshaus 22,331 fl. p. J. Hier stellt die Budgetkommission bei §. 16. Gehalte den Antrag, statt 450 fl. für die beiden Geistlichen nur 350 fl. zu bewilligen, und stützt sich dabei auf Vergleichung der Gehalte an andern Anstalten in Bruchsal, Freiburg, Mannheim. Staatsrath Frhr. v. Rüdt erläutert, warum die Regierung statt der früheren 225 fl. jetzt 450 fl. fordere; eines Theils seyen die Geschäfte der dort angestellten Geistlichen durch Vermehrung der Arbeitsstunden sehr gesteigert worden, und schon deshalb eine Aufbesserung billig, anderntheils sey der eine Geistliche durch seine Signatur höher gestellt, als der Andere; es sey auch deshalb billig, den andern, der dieselben Funktionen habe, mit ihm gleichzustellen. Kuenzer stellt den Antrag auf Bewilligung der Forderung der Regierung und wird unterstützt durch die Abg. Bohm, Baumgärtner, Vogelmann, die mehr oder minder ausführlich ihre Unterstützung begründen. Den Kommissionsantrag vertheidigen die Abg. v. Itzstein und der Berichterstatter, der bei der Abstimmung mit 28 gegen 26 Stimmen angenommen wird. Titel XVII. Wasser- und Straßenbau. A. Straßenbau pro 1841 594,958 fl. (Gewöhnliche Unterhaltung 502,607 fl., Neubauten 79937 fl., Kosten der Aufsicht durch Straßenmeister 12,414 fl.) pro 1842: 572,423 fl. (der Minderbetrag im zweiten Budgetjahr rührt daher, daß für Neubauten nur 57,402 fl. im Budget aufgenommen sind). In der Begründung dieses Budgetsatzes im Budget S. 71 ist gesagt, daß das wirkliche Bedürfniß für Unterhaltung sämmtlicher im Verband befindlichen Staatsstraßen nach den durch die Verwaltung erhobenen und geprüften Etats sich eigentlich noch um 36,420 fl. höher belaufe, als die im Budget aufgenommene Position. Man habe von der Einführung des Gesetzes über breite Radfelgen größere Folgen in Bezug auf die Minderung des Aufwandes für Unterhaltung der Straßen erwartet, als eingetreten seyen; sie hätten die Reduktion nicht gerechtfertigt, die man mit Rücksicht darauf habe am damaligen Bedürfniß eintreten lassen. Wenn dermalen wiederum nicht das ganze berechnete Bedürfniß in Anforderung gebracht werde, so liege dies in der Ueberzeugung der Regierung, daß eine weitere Steigerung des Budgetsatzes für die gewöhnliche Straßenunterhaltung, nachdem derselbe bereits eine halbe Mil. übersteige, aus allgemeinen Staatsmitteln nicht zulässig erscheine, und daß daher, so lange kein Gesetz mit andern Bestimmungen über die Unterhaltungspflicht zu Stande kommen, nichts übrig bleibe, als die unbedeutendern im Verband befindlichen Straßen auszuscheiden, um mit der budgetmäßigen Summe die Hauptstraßen des Landes und die nach ihnen für den Verkehr wichtigsten in vollkommen gutem Stand erhalten zu können. In Bezug auf diese Motivirung nun bemerkt der Abg. v. Itzstein, daß die Budgetkommission einen Zusammentritt mit den Hrn. Regierungskommissären gehabt habe, wo zwei Punkte erörtert worden seyen: 1) kann die Regierung Straßen, die sich im Verband dermalen befinden, eigenmächtig aus demselben herausnehmen? 2) soll die Kammer die 36,420 fl., die nach Angabe der Regierung zur guten Unterhaltung der im Verband befindlichen Straßen nothwendig sind, bewilligen, obgleich die Regierung sie nicht fordert? Im Budgetbericht sey auf Aussetzung der Beschlußfassung über diesen Budgetsatz angetragen, weil der Bericht zu einer Zeit abgefaßt worden sey, wo man noch nichts von einer Unterbrechung der Geschäfte des Landtags durch die Beurlaubung gewußt habe. Die Bearbeitung des Straßengesetzes sey aus nicht zu umgehenden Gründen ebenfalls verzögert worden; jetzt aber sey das Budget zu votiren und es müsse ein Beschluß über die fragliche Position gefaßt werden. Was den ersten Punkt betreffe, so sey er der Meinung, alle Diskussion darüber zu verschieben, da bei Gelegenheit des Straßengesetzes die Sache ihre Erledigung finden müsse. Es handle sich also nur davon, ob man den Budgetsatz wie die Regierung ihn fordere, oder mit Hinzufügung der 36,420 fl. bewilligen solle. Da nun die Regierung selbst sage, zur vollkommenen Unterhaltung seyen die 36,420 fl. nöthig, so sey er dafür, sie ihr zu ver-

willigen, da das Bedürfniß da sey, und man die Straßen nicht schlecht unterhalten solle; er wünsche, ob er gleich nicht für die Regierung zu sorgen habe, doch nicht, daß die Bürger ihr den Vorwurf machen könnten, sie habe, in der Voraussicht, daß das Straßengesetz manche Straße aus dem Verband ausscheide, oder die Bürger mit zur Unterhaltung beiziehe, denselben absichtlich die Straßen in schlechtem Stande übergeben. Aus diesem Grunde stelle er den Antrag auf Weiterbewilligung der 36,420 fl. Staatsrath Frhr. v. Rüdt erklärt sich gegen diesen Antrag, da die Kammer nur das zu bewilligen das Recht habe, was die Regierung fordere; das Gegentheil sey ein Eingriff in ihre Initiative. Auch seyen jene 36,420 fl. keineswegs disponibel, vielmehr das Budget auf die definitiv aufgenommenen Positionen gebaut. v. Itzstein beharrt auf seinem Antrage; komme das Straßengesetz zu Stande, so werde wohl die Summe von 36,420 fl. erübrigt werden. (Schluß folgt.)

* Karlsruhe, 17. Jan. 19te Sitzung der ersten Kammer. (Schluß.) Staatsrath Jolly theilt die so eben vernommene Ansicht. Der Hr. Generalauditor Vogel habe nur eine andere Ausdrucksweise vorgeschlagen; der Regierungsentwurf bezeichne nämlich den Grund, warum eine im Nothstand verübte unerlaubte Handlung straflos seyn solle, während der Hr. Antragsteller die Wirkung dieses Grundes, nämlich die Straflosigkeit selbst, ausgedrückt wissen wolle; doch dürfte gerade auch diese letztere Ausdrucksweise das mögliche Mißverständniß, daß der Nothstand ein Recht begründe, nicht vollkommen beseitigen. Die Folge des Nothstandes sey immerhin ein Nothrecht, ob man's nun so nenne oder nicht! Ueberdies sey die Fassung, wie sie vorliege, gerade weil sie den Grund der Straflosigkeit bezeichne, mehr im Zusammenhange mit dem ganzen Entwurfe. Daß kein strafbares Verschulden den Nothstand herbeigeführt haben dürfe, sey nicht mehr als gerecht; der Strich des Wortes „strafbar" würde den Nothstand zu sehr beschränken; auch lasse sich wohl keine andere Interpretation denken, als daß auch der Ehegatte oder Verwandte, zu dessen Rettung gehandelt werde, sich nicht in einem strafbaren Verschulden befinden dürfe. — In Bezug auf die Bemerkung des Frhrn. v. Göler wird von dem Redner ausgeführt, daß der vorliegende und der §. 138 die Fälle des Nothstandes wohl hinlänglich bezeichnen. Geh. Rath v. Reck hält die ganze Lehre vom Nothstand für wenig praktisch, da man sich die Fälle desselben wirklich nur mit Zuhülfenahme der Phantasie denken könne; — nehme man aber einen solchen Zustand einmal an, so habe der Gesetzentwurf gewiß das richtige Maaß getroffen. Uebrigens wäre es nach seiner Meinung an der Aufstellung der beiden Begriffe Nothstand und Nothwehr genug gewesen; der in §. 77 noch hinzugekommene „Zwang" bezeichne eigentlich nichts weiter, als einen Nothstand. Die vom Generalauditor Vogel vorgeschlagene Fassungsänderung halte er weder für nothwendig, noch für besonders praktisch. Generalauditor Vogel: aus eben diesen Gründen, und da die Regierung selbst kein besonderes Gewicht auf Beibehaltung der gegenwärtigen Fassung lege, und da er ferner die Autorität zweier der neuern Strafgesetzbücher, des hessischen und braunschweigischen, für sich habe, und die fragliche Aenderung in der That für nothwendig halte: stimme er nochmals für die letztere. Denn es sey in der That ein Unrecht gegen alle ruhigen, besonnenen, hochherzigen Menschen, wenn die Gesetzgebung ausspreche: man verliere im Falle des Nothstandes geradezu den Verstand, man wisse gar nicht mehr, was man thue. Man möge doch den großen Unterschied zwischen Nothwehr und Nothstand nicht übersehen. Bei dem erstern werde man angegriffen, und einen solchen Angriff dürfe man zuletzt mit allen zu Gebot stehenden Mitteln zurückweisen; — bei'm Letztern aber handle es sich um die Frage: ob man seiner Selbsterhaltung willen einen Unschuldigen tödten solle; und da sollte der Gesetzgeber, — wenn er es gerade auch nicht auf die göttliche Entscheidung stellen wolle, doch wenigstens nicht sagen, daß man gar nicht anders handeln könne, als seinen Nebenmenschen um's Leben bringen! Ministerialrath Lamey: Zur Strafbarkeit einer unerlaubten Handlung gehörten immer zwei Voraussetzungen; daß dieselbe nämlich mit Strafe bedroht sey, und daß der Handelnde sich im Zustande der Willkür befunden habe. Wo letztere fehle, könne also auch von keiner Strafe die Rede seyn. Der Hr. Generalauditor Vogel sage daher eigentlich mehr, als er sagen wolle, indem er durch die beantragte Aufhebung der Strafdrohung sogar die Frage über die Zurechenbarkeit überflüssig mache, während nach der Fassung, wie sie vorliege, der Richter angewiesen werde, das Vorhandenseyn beider obiger Voraussetzungen zu prüfen. So sey auch im §. 71 gesagt, daß Raserei, Wahnsinn ꝛc. die Zurechnung ausschließe; aber Niemand werde deshalb behaupten, daß ein in einem solchen Zustande Befindlicher das Recht habe, einen andern zu tödten, sondern man werde nur sagen können, daß eines der Elemente, welche die Zurechnung, und in Folge hievon die Strafe begründen, fehle; der Paragraph möge daher in seiner gegenwärtigen Fassung beibehalten werden. Da sich Frhr. Karl v. Göler bei den gegebenen Erläuterungen beruhigen zu können erklärt, und der Antrag des Generalauditors Vogel keine weitere Unterstützung gefunden hatte, so wird der Paragraph bei der Abstimmung unverändert angenommen. §. 77. (Vom Zwang.) Frhr. v. Marschall findet den 2., von der Kommission beigefügten, Absatz dieses Paragraphen, besagend: „Uebertretungen, zu welchen der Uebertreter durch gegen ihn oder eine der im §. 76 a genannten Personen angewendete, mit der Gefahr unverzüglicher Verwirklichung verbundene Drohungen mit großen Uebeln anderer Art bestimmt worden ist, werden, je nach der Größe des gedrohten Uebels und des in der Uebertretung enthaltenen Verbrechens, von gemilderter oder ebenfalls von gar keiner Strafe getroffen," — nicht gerechtfertigt; er widerstreite in dieser Fassung einem Grundsatze der Kriminalgesetzgebung, daß nämlich der Richter, wenn einmal ein gewisses Verbrechen seinen thatsächlichen Voraussetzungen nach hergestellt sey, nicht die Wahl haben solle, ob er irgend eine oder aber gar keine Strafe erkennen wolle, indem dies wohl nicht richterliches Ermessen, sondern richterliche Willkür wäre. Hierdurch werde der Strich der letzten Worte, folgeweise aber der Strich des ganzen Absatzes gerechtfertigt, indem die Frage, ob hier ein Milderungsgrund anzunehmen sey, wohl erst zur Berathung über §. 138 gehöre. Staatsrath Jolly: der Strich des ganzen Absatzes würde zu weit gehen, indem es einen Eingriff in das dem Richter bei der Festsetzung der Strafe nothwendig zu belassende Ermessen enthielte, und zudem leicht dazu führen könnte, daß dieser einen solchen Fall eben unter den 1. Absatz des Paragraphen subsummire, wenn man ihm selbst nicht erlauben wollte, eine mildere Strafe zu erkennen; — dagegen könne er sich mit der Weglassung der Worte: „oder von gar keiner Strafe" einverstanden erklären. Geh. Ref. Eichrodt: diese beiden Absätze stünden in vollkommener Konsequenz mit einander. Im ersten sey nämlich ausgedrückt, daß mit einer Gefahr für Leib oder Leben verbundene Drohungen die Zurechnung bei dem hierdurch Genöthigten aufheben, und der zweite Absatz handle von den Drohungen mit großen Uebeln anderer Art, für Ehre, für Eigenthum, die, je nach Umständen, weit empfindlicher und darum auch im Augenblick viel wirksamer seyn könnten, als die Drohung der ersten Art, und daher ebenfalls — unter Berücksichtigung dieser Umstände — wirkliche Straflosigkeit begründen müßten. — Geh. Rath v. Reck ist hiemit nicht einverstanden; — es wäre ein falsches Ehrgefühl und würde gegen den jedem Menschen eigenen und darum auch vorauszusetzenden Muth verstoßen, Jemanden darum zu einem Verbrechen Beistand zu leisten, damit er seine Drohung, einem das Haus anzuzünden, oder an der Ehre zu kränken, nicht ausführe; — auch könne man wohl nicht annehmen, daß unter der Gefahr für den Leib nur eine Tracht Prügel oder eine Ohrfeige verstanden werden solle; auch eine solche Gefahr müsse immerhin schon eine bedeutende, und jedenfalls nicht ausser allem Verhältniß mit dem Verbrechen seyn, welches zu ihrer Abwendung begangen werde. — Und wo liege endlich der Unterschied zwischen den Fällen des §. 137 2, und denen des hier fraglichen §. 77? Eine Strafminderung solle eintreten, aber nicht gänzl. Straflosigkeit; er unterstütze daher den Antrag des Frhrn. v. Marschall. Staatsrath Wolff führt aus, daß man sich, um diesen Absatz 2 als entbehrlich darzustellen, nicht auf den §. 138 berufen könne, indem dieser von einem andern Falle handle. Generalauditor Vogel wünscht, daß der Satz besonders auch darum beibehalten werde, weil er keine Ueberschreitung des dem Richter nothwendig zu belassenden Ermessens, sondern vielmehr gerade eine Aufforderung an den Richter enthalte, die Größe des gedrohten Uebels genau und sorgfältig mit der Größe der begangenen Uebertretung zusammenzuhalten. Ministerialrath Lamey hielte es nicht für ungeignet, sich jetzt schon darüber klar zu machen, inwiefern die hier fraglichen Fälle schon im §. 138 enthalten seyen; der Zweck dieser Bestimmung sey kein anderer gewesen, als auszudrücken, daß ein gewisses Verhältniß zwischen dem gedrohten Uebel und dem Verbrechen, durch welches die Drohung abgewendet werden solle, bestehen müsse, und in dieser Hinsicht scheine der Paragraph auch das richtige Maaß an Handen zu geben. Helfe zum Beispiel Jemand zu Begehung eines Diebstahls, weil ihm andernfalls mit Brandstiftung gedroht sey, so werde er zwar allerdings als Mitschuldiger, aber nur in einem sehr geringen Grade, je nach Umständen gar nicht strafbar erscheinen. Für solche Fälle habe durch den Zusatz vorgesorgt werden sollen, da sie allerdings unter der Bestimmung des §. 138 2. nicht mitbegriffen seyen. Der vom Frhrn. v. Marschall dahin genauer bestimmte Antrag: vorderhand nur den Strich der Worte „von gar keiner Strafe" zu beschließen, und den Beschluß über den 2. Absatz des §. 77 noch bis zur Berathung des §. 138 ausgesetzt zu lassen, wird bei der Abstimmung angenommen. §. 78. (Rechtmäßige Nothwehr.) Frhr. v. Marschall: Die Gesetzgebung befinde sich bei den Bestimmungen über die Nothwehr wahrhaft im Gedränge; es bestehe hier eine Kollision dessen, was die öffentliche Ordnung und Sicherheit erheischt, mit dem, was den natürlichen Rechten des Einzelnen nicht versagt werden könne. Hier frage sich: Wann ist der Zustand der Nothwehr anzunehmen; welche Mittel der Abwehr sind erlaubt? Ist Nothwehr nur zur Vertheidigung des Lebens oder auch der Ehre und selbst des Vermögens gestattet? Soll der in Nothwehr Befindliche gegen den Angreifer das Recht zu allen Mitteln haben, wodurch er die Gefahr entfernen kann; soll er für alles, was über den Zweck hinaus geschehen, streng verantwortlich seyn? Wo sind die Gränzen, innerhalb deren man ihm nicht mehr zumuthet, als von der menschlichen Natur in einem Augenblick verlangt werden kann, wo sich Alles vereinigt, ihn aus der Fassung zu bringen? Im Allgemeinen lasse sich, wie einer unserer ausgezeichnetsten Kriminalisten bemerke, nur sagen: Derjenige, der ohne Verschulden in einen Zustand gekommen ist, wo er sich selbst vertheidigen muß, und dabei Ziel und Maaß hält, begeht kein Verbrechen, was trefflich und präzis mit dem lateinischen Ausdrucke moderamen inculpatae tutelae bezeichnet werde; alle weitern Regeln seyen nur Abstraktionen aus diesem Prinzip, die sich ein tüchtiger Richter selbst geben müsse, und der Gesetzgeber wegen der Unendlichkeit der Fälle kaum geben könne; hieraus erkläre sich auch, warum man im Allgemeinen über dieses Princip ziemlich einverstanden sey, aber sobald man dasselbe spezifiziren wolle, in wesentlichen Punkten auseinandergehe. Ohne neue Vorschläge machen und zu improvisirten Beschlüssen auffordern zu wollen, werde er sich darauf beschränken, bei den einzelnen Sätzen zu zeigen, aus welchen Gründen der Regierungsentwurf ihm beinahe durchgängig den Vorzug vor den daran vorgenommenen Aenderungen in dieser Lehre zu verdienen scheine. Was zunächst den vorliegenden §. betreffe, so bemerke er, daß die Beibehaltung des Ausdrucks „Angriff auf die Gesundheit" wohl bezeichnender gewesen wäre, als der „auf den Leib"; im Wesentlichen seyen aber beide Ausdrücke hier allerdings gleichbedeutend; dagegen stelle er den Antrag, den Satz: daß die drohende Gefahr nicht durch Anrufung der obrigkeitlichen Hilfe abwendbar gewesen seyn dürfe, wiederherzustellen, denn gerade dieses Moment sey im Regierungsentwurf mit Recht hervorgehoben. Geh. Rath v. Reck unterstützt diesen Antrag. Staatsrath Jolly: Der letzte Satz sey nur im Interesse der Kürze des Ausdrucks gestrichen worden, indem auch die Anrufung der obrigkeitlichen Hilfe nur als eines der mancherlei Mittel erscheine, wodurch die drohende Gefahr anders als durch Eigenmacht möglicherweise abgewendet werden könne; die Regierung habe daher beim Striche dieses Passus nichts zu erinnern gehabt. Der Ausdruck Leib sey aber doch wohl präziser und auch umfassender, als der Ausdruck Gesundheit, indem man sich auch gegen körperliche Gefahren durch Nothwehr müsse schützen können, die nicht gerade die Gesundheit betreffen. Generalauditor Vogel erklärt sich entschieden gegen Wiederaufnahme des vom Frhrn. v. Marschall beantragten Satzes. Wie könne man wohl Jemanden zumuthen, der von einem andern rechtswidrig angegriffen werde, fortzuspringen und obrigkeitliche Hilfe anzurufen. Man sollte dieselbe eigentlich gar nicht einmal unter den hier verstandenen Mitteln der Abwehr mitbegreifen, ausser in den Fällen, wo sie ganz nahe sey, so zu sagen wirklich zur Hand liege. Dies seyen aber gewiß die seltenern Fälle, und darum sey es gut, sie gar nicht zu nennen, um nicht dadurch in der Beschränkung der Nothwehr vielleicht zu weit zu gehen. Geh. Rath v. Reck: Diese Ansicht scheine ihm doch fast etwas zu milde; es sey ganz an seinem Platze, durch eine derartige Bestimmung den Bedrohten daran zu erinnern, daß er in einem geordneten, wohlorganisirten Staate lebe, und sich nur dann selbst helfen dürfe, wenn er sich den Schutz der Behörden wirklich nicht verschaffen könne. Staatsrath Wolff hält diesen Zweck durch den Ausdruck „durch andere bekannte Mittel" für hinlänglich bezeichnet. Staatsrath Jolly: die Fälle, in welchen man die obrigkeitliche Hilfe so gerade zur Hand habe, seyen wohl selten, und es werde daher hiefür auch keiner besondern Erwähnung im Gesetze bedürfen. Frhr. v. Marschall: Es sey ja auch nicht gesagt, daß man diese Hilfe, wo sie entfernt, suchen, sondern nur, daß man sie anrufen solle: dies, so wie die ganze Fassung zeige schon hinlänglich, daß sie unter den besondern Umständen möglich seyn müsse. Gerade aber darin, daß dieser Satz aus dem Regierungsentwurf gestrichen werden solle, liege das Bedenkliche, indem der

Richter und der Einzelne dadurch auf die Idee kommen könnte, auf die Möglichkeit der obrigkeitlichen Hilfe komme es bei Beurtheilung der Nothwehr überhaupt nicht an. Staatsrath Jolly: Man habe gerade gefürchtet, den Richter durch die besondere Hervorhebung dieses Mittels zu verleiten, dessen Nichtanwendung überhaupt als eine Schmälerung des Rechtes der Nothwehr anzusehen, und die Anrufung der obrigkeitlichen Hilfe anders zu behandeln, als die übrigen zur Abwehr geeigneten Mittel; denn obwohl dieselbe bis jetzt fast durchgängig nur in den Kompendien gefordert werde, so habe sich doch eine derartige Ansicht schon mehr oder weniger geltend zu machen gesucht. Es entspreche also die Fassung, wie sie jetzt vorliege, auch mehr demjenigen Standpunkte des richterlichen Ermessens, welchen man bei der Beurtheilung der Nothwehr für erforderlich gehalten habe. Nachdem Frhr. v. Marschall erklärt hatte, daß wenn durch den Strich jener Worte nur Mißverständnisse hätten beseitigt, nicht aber die Berücksichtigung dieses Moments ausgeschlossen werden wollen, er sich hiebei beruhigen könne, und daher auf seinem Antrage nicht beharre, wird der §. als unverändert angenommen betrachtet. §. 79 a. (Verletzung eines Dritten.) Frhr. v. Marschall trägt auf den Strich dieses §. an, da er eigentlich vom Nothstand und nicht von der Nothwehr handle, und eben darum hier Mißverständnisse veranlassen könnte. Staatsrath Wolff: Die Kommission habe bereits in ihrem Berichte darauf hingewiesen, daß dieser §. zwar nicht gerade nothwendig aufgenommen werden müsse, doch habe sie dies für sehr zweckmäßig gehalten, um mehr Licht in die schwierige Materie der Nothwehr zu bringen, indem dadurch ausgedrückt werden solle, daß zur Abwendung eines auf das eigene Leben gerichteten Angriffs sogar die Verletzung eines unschuldigen Dritten, wenn sie nicht vermieden werden könne, straflos begangen werden dürfe. Ministerialrath Lamey hält diese, obwohl allerdings sehr feine Distinktion doch nicht für überflüssig, gerade um den Unterschied zwischen Nothwehr und Nothstand herauszuheben. Man nehme z. B. an, Jemand schieße zu seiner Rettung auf den Angreifer, treffe aber aus Versehen einen Dritten, da werde es sich wohl nur um den größern oder geringern Grad des Verschuldens handeln, die Frage über die Nothwehr aber nicht zweifelhaft seyn; müsse aber jener den Dritten todtschießen, so scheine es wirklich nicht überflüssig, auch diesen Fall noch ausdrücklich unter die Nothwehr mitaufzunehmen. Geh. Rath v. Reck und Frhr. v. Marschall suchen darzuthun, daß in dem gegebenen Beispiele eben zweierlei Fälle, nämlich der der Nothwehr gegen den Angreifer, und der des Nothstandes gegenüber dem Dritten vorliegen, und daß dieser §. durch seine gegenwärtige Stellung eher zur Verwirrung, als zur Aufklärung der Frage geeignet sey. Staatsroth Jolly: Der Regierungsentwurf sey noch weiter gegangen, als dieser §. 79 a.; er könne sich aber auch nicht davon überzeugen, daß dieser ganz überflüssig sey, da der Nothstand, welcher hier von zwei verehrten Rednern angenommen werden wolle, doch jedenfalls bei'm dritten nicht nothwendig sey und man bei'm Nothstand gewöhnlich an Zufälle denke, bei denen die gleiche Gefahr für beide vorhanden sey, während es sich hier um einen Angriff, der nur dem einen drohe, handle. Auch das älteste Kriminalgesetzbuch, die Carolina, habe die gleiche Bestimmung bei der Nothwehr getroffen. Bei der Abstimmung wird der Antrag des Frhrn. v. Marschall nicht angenommen. — §. 81. (Beschränkung der Nothwehr.) Frhr. v. Marschall stellt den Antrag auf Wiederherstellung des Regierungsentwurfs, weil dieser klarer sey und auch nicht so in's Einzelne gehe, als die von der Kommission vorgeschlagene Aenderung. Forstmeister v. Kettner und Frhr. v. Berckheim unterstützen diesen Antrag. Staatsrath Wolff vertheidigt den Kommissionsantrag und sucht aus dessen Fassung zu zeigen, daß er deutlicher sey, als der Regierungsentwurf. Generalauditor Vogel erklärt sich ebenfalls für ersteren; nur findet er den darin gebrauchten Ausdruck, daß das bedrohte Gut im Allgemeinen sowohl, als nach den Verhältnissen des Angegriffenen von nur geringem Werthe seyn dürfe, nicht bezeichnend genug, indem man zweifeln könne, ob nur die Vermögensverhältnisse oder auch die innern Beziehungen des Gemüths und Herzens zu gewissen theuren Gegenständen, der Affektionswerth, darunter begriffen sey. Frhr. Karl v. Göler glaubt, daß dieser Zweck etwa durch Beisetzung des Wortes „Ansichten" erreicht werden könnte, wogegen jedoch Staatsrath Jolly bemerkt, daß dieser Ausdruck zu allgemein wäre; und sonach noch weiter ausführt, daß der Regierungsentwurf allerdings nicht deutlich genug sey, und namentlich statt auf die Wirkung der angewendeten Mittel, auf die letztern selbst das Hauptgewicht lege. Geh. Rath v. Reck möchte jedenfalls noch eine klarere Fassung des Kommissionsantrags versucht wissen. Geh. Ref. Eichrodt findet dies nicht nöthig, und erläutert, daß derselbe im Wesentlichen nichts anderes bezwecke, als der Regierungsentwurf, und diesen Zweck nur mehr spezialisire. Frhr. v. Marschall widerspricht letzteres; — denn nach der Fassung des Kommissionsantrags dürfe man den, der in ein bewohntes Gebäude oder einen geschlossenen Hofraum eindringe, auch wegen Bedrohung des geringsten Gutes tödten und lebensgefährlich verletzen, was nach dem Regierungsentwurf nicht unbedingt, sondern ganz richtig nur dann zu gestatten sey, wenn Gefahr für eine Person zu besorgen sey. Ministerialrath Lamey: Es lasse sich wohl nicht läugnen, daß die Wissenschaft, so wie viele Gesetzbücher der ältern und neuern Zeit, den Begriff der Nothwehr zu weit ausgedehnt, und gar keinen Unterschied zwischen dem bedrohten Gut gemacht hätten; der Regierungsentwurf habe nun bezweckt, eine gewisse Mäßigung hier eintreten zu lassen, sey damit aber in den Fehler verfallen, daß er einmal ein Verhältniß zwischen zwei Dingen, nämlich der bedrohten Sache und dem Mittel, wodurch die Drohung abgewendet werde, angenommen, die an und für sich in gar keinem Verhältniß zu einander stünden; sodann, daß er, statt auf die zugefügte Verletzung, auf die es allein ankomme, darauf das Hauptgewicht gelegt habe, ob sie mit lebensgefährlichen Vertheidigungsmitteln zugefügt worden sey, oder nicht. Wer zur Vertheidigung einer werthlosen Sache den Angreifer durch die Gewalt seiner Fäuste absichtlich tödte, sey doch wohl nicht minder strafbar, als wer sich zu diesem Zwecke einer tödtlichen Waffe bediene. Die Kommission stelle nun aber die Sätze auf, daß die vorsätzliche Tödtung oder lebensgefährliche Verwundung zum Schutz eines gleichviel ob an sich oder nach dem Umstande werthlosen Gegenstandes, nicht für entschuldigend gelte; — daß ferner das Haus des Menschen sein Heiligthum sey, und deshalb bei einem im Hause des Angegriffenen, oder an einem Orte, welcher jenem gesetzlich gleichgeachtet werde, unternommenen Angriffe, diese Beschränkung wegfalle. Er glaube daher, daß der Kommissionsantrag in jedem Betrachte den Vorzug vor dem Regierungsentwurf verdiene. Gen. Auditor Vogel sucht durch ein Beispiel zu zeigen, daß man mit Recht im Kommissionsantrag die Nothwehr nicht zu sehr beschränkt, und zu diesem Zwecke, wenigstens nach seinem Dafürhalten, eine hinlänglich klare Fassung gewählt habe. — Bei der Abstimmung wird der Antrag des Frhrn. v. Marschall verworfen, sohin der Kommissionsantrag unverändert angenommen. Auf die von dem Staatsrath Wolff zu Anträgen erhobenen Vorschläge des Staatsraths Jolly erhalten nachstehende Paragraphen eine veränderte Stellung oder andere Redaktion. Der zweite Absatz des §. 81 wird §. 81 a. §. 82. „Eine Ueberschreitung der Gränzen der Nothwehr ist vorhanden: 1) in den Fällen des §. 81, wenn der Angreifer, ohne daß die Voraussetzungen des §. 81 a vorhanden waren, von dem Angegriffenen vorsätzlich getödtet, oder ihm von demselben vorsätzlich eine lebensgefährliche Verletzung zugefügt wurde, 2) (bleibt unverändert)." §. 83 (vorsätzlich oder fahrlässig). „In den Fällen des §. 82 2. hat das Gericht nach den Umständen des einzelnen Falls zu beurtheilen, ob die aus der Ueberschreitung entstandene Verletzung zum Vorsatz oder blos zur Fahrlässigkeit zuzurechnen sey." §. 83 a (Strafmilderungsgrund). „Auch da, wo bei Ueberschreitung der Nothwehr eine ihm zum Vorsatz oder zur Fahrlässigkeit zuzurechnende Verletzung vorgekommen ist (das Uebrige unverändert)." §. 86 (Erlaubte Selbsthilfe). Frhr. v. Marschall: Der §. 254 sage, daß Eigenmacht, ausser in den gesetzlich erlaubten Fällen, als Selbsthilfe strafbar sey. Darauf sollte sich das Strafgesetz beschränken; — die gesetzlich erlaubten Fälle aufzuzählen, sey nicht wohl möglich, es müsse dies allgemeinen Prinzipien und andern Gesetzen überlassen werden. So hielten es auch das sächsische, württembergische, braunschweigische und andere neuere Strafgesetzbücher. Der vorliegende Entwurf befolge den entgegengesetzten Weg, er halte aber die darin versuchte Aufzählung der einzelnen Fälle keineswegs für gelungen. So gehörten die unter Ziffer 1 genannten Fälle nicht unter die Selbsthülfe, sondern unter die Nothwehr, und seyen auch im §. 78 schon vorgesehen; — die Fälle der Ziffer 2 aber erregten die wesentlichsten Bedenken. Es sey darin der Grundsatz ausgesprochen, daß der Gläubiger seinen Schuldner wegen zivilrechtlicher Ansprüche unter gewissen Voraussetzungen festnehmen dürfe; dies enthalte einen bedenklichen und unter Umständen selbst gefährlichen Eingriff in die persönliche Freiheit, wogegen §. 78 die Nothwehr gestatte, und daher nothwendig Konflikte entstehen müßten, indem sich jeder in seinem Rechte glauben werde; ja es werde sogar den Privaten ein größeres Recht, als der Obrigkeit selbst, welche wegen zivilrechtlicher Ansprüche nur in seltenen, gesetzlich genauer fixirten Fällen persönliche Haft verfügen dürfe, eingeräumt. Durch den Schlußsatz des Paragraphen werde aber auch noch die in solcher Ausdehnung immer verbotene Selbstpfändung dem Gläubiger eingeräumt. Allerdings gebe es gewisse ausserordentliche Fälle, wo man den, der sich selbst helfe, für entschuldigt halten müsse; diese solle man aber dem vernünftigen Ermessen und dem Rechtsgefühl des Richters überlassen, und nicht gewissermaaßen durch bestimmte gesetzliche Befugnisse die Fälle der Eigenmacht, statt der Selbsthülfe, hervorrufen. Er beschränke sich darauf, die Aufmerksamkeit der hohen Kammer auf diese Bedenken zu lenken. — Staatsrath Jolly leugnet und widerlegt durch Beispiele, daß die Fälle unter Ziffer 1 identisch mit denen der Nothwehr seyen, wenn auch eine gewisse Aehnlichkeit nicht verkannt werden könne; und was die andern betreffe, so sey bei den jetzt fast überall zur Hand liegenden Gelegenheiten, sich im Augenblick weit von seinem Aufenthaltsorte zu entfernen (er erinnere nur an die Dampfschiffe, an die Eisenbahnen) sogar nothwendig, dem Gläubiger das Recht einzuräumen, seinen auf der Flucht begriffenen Schuldner selbst anzuhalten; die Bedingungen des persönlichen Verhafts bezögen sich nur auf Inländer, deren man bereits habhaft sey, nicht aber auch auf Ausländer oder solche, die im Begriffe seyen, zu fliehen. Geh. Rath v. Reck: Es lasse sich nicht läugnen, daß die Bestimmungen dieses Paragraphen hie und da zu Mißbräuchen führen werden, — aber man befinde sich hier eben zwischen zwei Uebeln, nämlich entweder die Verfolgung eines Rechtes durch Eigenmacht unbedingt für strafbar zu erklären, oder zu möglichen Uebergriffen Veranlassung zu geben. Ministerialrath Lamey führt aus, daß die Fälle des §. 86 2 nichts als die nach dem deutschen Privatrecht dem Gläubiger schon eingeräumten Befugnisse enthielten. Geh. Referendär Eichrodt: die hier aufgezählten Fälle wären nicht strafbar, auch wenn man dies nicht besonders gesagt hätte, denn sie besagten nur, was in der Natur der Sache selbst liege. Ihre Nennung sey daher wohl ganz unbedenklich. Nachdem Staatsrath Wolff noch besonders darauf aufmerksam gemacht hatte, daß der Zweck dieser Bestimmungen auch dahin gehe, dem Richter einen Fingerzeig zu geben, in welchen Fällen die Selbsthülfe nicht erlaubt sey, werden §. 86, so wie die folgenden des III. Titels unverändert angenommen. Somit wird die öffentliche Sitzung geschlossen.

Redigirt unter Verantwortlichkeit von C. Macklot.

[278.3] Karlsruhe. (Verlorene Wagenwinde.) Am Mittwoch, den 12. Jan. d. J., ging auf der Straße von Durlach nach Karlsruhe eine grün angestrichene Wagenwinde verloren. Der Finder wird gebeten, solche gegen Belohnung von einem Kronenthaler bei Herrn Erny zum goldenen Adler in Karlsruhe abgeben zu wollen.

[233.1] Karlsruhe. (Gesuch.) Ein mit guten Zeugnissen versehener junger Mann, welcher die Handlung gründlich erlernt, wünscht in einem Geschäfte hier oder in einem Gasthofe als Kellner eine Stelle in Bälde zu erhalten. Nähere Auskunft ertheilt das Kontor der Karlsruher Zeitung.

[255.3] Karlsruhe. (Lehrstellegesuch.) Für einen jüngen Menschen israelitischer Religion, von achtbarer Familie und mit gründlichen Vorkenntnissen versehen, wird eine Lehrstelle in einer frequenten Manufakturwaarenhandlung gesucht. Nähere Auskunft ertheilt das Kontor der Karlsruher Zeitung.

[256.1] Heidelberg. (Anzeige.) Ich ersuche hiermit Jedermann, ohne meine spezielle Autorisation für meine Rechnung Niemand, wer es auch sey, Zahlungen zu machen oder etwas zu borgen, indem ich in solchem Falle für nichts hafte.

Heidelberg, den 18. Januar 1842.

C. J. Heddäus.

[269.3] Nr. 118. Karlsruhe. (Militärrequisitenlieferung betreffend.) In Folge höherer Weisung sollen 2000 Stück Infanteriepatrontaschen, und 500 Kavalleriekartuschen, theilweise oder im Ganzen, an den Wenigstfordernden in Lieferung begeben werden, zu welchem Ende die Lusthabenden die betreffenden Bedingungen und Proben in der großherzoglichen Zeughauswerkanstalt dahier während einem Zeitraume

von 15 Tagen, von heute an

gerechnet, einsehen können.

Karlsruhe, 19. Januar 1842.

Großh. Zeughausdirektion.

Köbel, Hauptmann.

[241.3.] No. 501. Hornberg. (Die offene Stelle.) Die erste Gehülfenstelle mit dem Gehalt von 500 fl. ist nach Umschluß von 3 Monaten zu besetzen. Die Bewerber um dieselbe werden ersucht, sich in Bälde an den unterschriebenen Dienstvorstand zu wenden.

Hornberg, den 18. Januar 1842.

Großh. Obereinnehmerei.

K. Bermeitinger.

[228.3] Schutterwald, Oberamts Offenburg. (Holzversteigerung.) Die hiesige Gemeinde versteigert am

Montag, den 14. Febr. d. J.,

Morgens 9 Uhr,

21 zu Boden liegende Eichstämme, vorzüglich zu Holländerholz geeignet.

Die Zusammenkunft ist Morgens 8 Uhr hier im Ochsenwirthshause, von wo aus die Steigerungsliebhaber in den Wald geführt werden

Schutterwald, den 16. Jan. 1842.

Der Gemeinderath.

Bürkle.

Literarische Anzeige.

[E372.6] Karlsruhe. So eben ist im Verlage des Unterzeichneten erschienen und durch alle solide Buchhandlungen zu beziehen:

Großherzogl. badischer Militärkalender
für 1842
nach dem Stande vom Dezember 1841.

Preis 30 kr.

Dieses mit äusserster typographischer Eleganz ausgestattete große, in verschiedenen Farben gedruckte Blatt enthält ausser dem gewöhnlichen Kalender: die Genealogie des großh. Hauses und das gesammte Personal des Kriegsministeriums, der Militärbildungsanstalten, der Generalität und des Offizierkorps aller Waffengattungen, der Gendarmerie und des Invalidenkorps. Der Preis ist äusserst billig gestellt.

C. Macklot, Hofbuchhändler.

[262.1] Nr. 1462. Pforzheim. (Holzversteigerung.) Aus Domänenwaldungen, Forstbezirks Stein, wird durch Bezirksförster Metzger nachstehendes Holz versteigert:

Im Distrikt Limberg,
Mittwoch, den 26. Jan. d. J.:

4½ Klafter buchenes Scheiterholz,
11¼ „ eichenes do.
7 „ aspenes do.
15½ „ buchenes Prügelholz,
3 „ eichenes do.
2 „ birkenes do.
28 „ aspenes do.
1½ „ buchenes Stockholz,
7 „ eichenes do.
1250 Stück buchene Wellen,
2900 „ gemischte do.
11 „ eichene Klötze zu Holländer- und Nutzholz tauglich,
7 „ buchene Klötze zu Nutzholz tauglich,
97 „ „ Stangen und
53 „ birkene „ (für Wagner),

Die Zusammenkunft ist früh 9 Uhr im Schlag.

Pforzheim, den 18. Jan. 1842.

Großh. bad. Forstamt.
Holtz.
vdt. Ludwig.

[189.2] Darlanden. (Holländer-, Bau- und Nutzholzversteigerung.)

Donnerstag, den 3. Febr. d. J.,
Morgens 9 Uhr,

werden im hiesigen Gemeindsdistrikt Mittelwald:

44 Stämme Eichen,
41 „ Ruschen,

an den Meistbietenden öffentlich auf dem Platz versteigert.

Die Zusammenkunft ist auf dem Rathhaus dahier an besagter Stunde.

Darlanden, den 14. Jan. 1842.

Bürgermeisteramt.
Dannenmeyer.
vdt. Kutterer,
Rathschreiber.

[200.3] Philippsburg. (Holzversteigerung.)

Donnerstag, den 3. Febr. d. J.,

wird in hiesigem Stadtwalde, Distrikt Molgau, folgendes Stammholz gegen baare Zahlung vor der Abfuhr öffentlich versteigert, nämlich:

164 eichene Holländer-, Bau- und Nutzholzstämme,
4 Rüster- und 2 Rothbuchenstämme.

Die Versteigerung beginnt Morgens halb 9 Uhr, und die Zusammenkunft findet auf der Hiebstelle statt.

Philippsburg, den 12. Jan. 1842.

Bürgermeisteramt.
Heintz.
vdt. Nopp.

[6.3] Rastatt. (Hausversteigerung.) Die Hinterbliebenen des verlebten hiesigen Bürgers und Seifensieders Benedikt Heitz lassen am

Montag, den 24. Jan. d. J.,
Nachmittags 2 Uhr,

der Erbtheilung wegen, das ihnen gemeinschaftlich zugehörige zweistöckige, steinerne, modellmäßige Wohngebäude, sammt Hofraithe, Hintergebäuden, Scheuer, Stallung und Garten an der Haupt- und Kapellenstraße, einerseits Lindenwirth Heidinger's Wittwe, anderseits Thierarzt Hördt's Wittwe, vornen die Haupt- und Kapellenstraße und hinten der Murgdamm.

im Gasthaus zur Laterne öffentlich versteigern; wozu die Liebhaber eingeladen werden.

Rastatt, den 30. Dez. 1841.

Bürgermeisteramt.
Müller.
vdt. Burgard,
Rathschreiber.

[123.3] Karlsruhe. (Hausversteigerung.) Auf Antrag der Erben des verlebten Lazarus Ettlinger dahier werden

Montag, den 31. Jan. d. J.,
Nachmittags 2 Uhr,

in dem Hause Nr. 75 der Langenstraße folgende Liegenschaften zu Eigenthum versteigert:

ein zweistöckiges Wohnhaus in der Langenstraße Nr. 75 neben Ankerwirth Groos und Leon Seligmann;
ein zweistöckiges Wohnhaus in der Zähringerstraße Nr. 10 neben Hofgerichtsadvokat Ettlinger und Zeughaussekretär Demmler;
sodann
zwei Synagogenstühle.

Die Plätze der beiden Häuser stoßen aufeinander.

Karlsruhe, den 7. Jan. 1842.

Großh. bad. Stadtamtsrevisorat.
G. Gerhard.
F. Rinklef, Distriktsnotar.

[270.2.] Rittnerhof bei Durlach. (Versteigerung.) Von Montag den 3. Januar an, wird auf dem Rittnerhof eine öffentliche Versteigerung gegen gleich baare Bezahlung abgehalten werden, und zwar kommen zur Steigerung:

Montag, den 31. Januar d. J.,
Vormittags 9 Uhr:
Rindvieh aller Art; Schweine und Geflügel.

Dienstag, den 1. Februar d. J.,
Vormittags 9 Uhr:
Frucht, nämlich ca. 36 Mltr. Dinkel, 5 Mltr. Weizen, 5 Mltr. Korn, 20 Mltr. Gerste, Erbsen, Linsen, Kleesaamen, Hanfsaamen, Heu, Oehmd, Kartoffeln ꝛc. ꝛc.

Mittwoch, den 2. Februar und die folgenden Tage,
von Vormittags 9 Uhr an:
Feld- und Hausgeräthe, als: Wagen, Eggen, Pflüge ꝛc. ꝛc. Schreinwerk, Betten, Bettweißzeug und allgemeiner Hausrath.

[179.3] Karlsruhe. (Mühle-Verpachtung.) Die frauenalber Braugesellschaft setzt den Pacht ihrer in Frauenalb gelegenen Mahlmühle am

Mittwoch, 2. Febr. d. J.
Morgens 11 Uhr,

einer öffentlichen Versteigerung an den Meistbietenden aus.

Die Mühle ist vollkommen neu eingerichtet, hat zwei Mahlgänge, einen Gerbgang nebst einer Schwingmühle, ein starkes Wassergefäll und gehören zu derselben zwei Häuser, Stallung und ca. ½ Morgen Wiese.

Zur Versteigerung, welche in der Wirthschaft der Gesellschaft in Frauenalb Statt findet, werden nur solche Steigerer zugelassen, welche sich durch legale Zeugnisse über guten Leumund und hinreichendes Vermögen auszuweisen und eine Kaution von 500 fl. zu stellen vermögen.

Die näheren Bedingungen können bei Herrn Partikulier Nägele dahier und bei Brandirektor Keller in Frauenalb eingesehen werden.

Karlsruhe, den 17. Januar 1842.

Komité der frauenalber Braugesellschaft.

[238.3] Nr. 1769. Heidelberg. (Diebstahl und Fahndung.) Aus einem Privathause dahier wurden nachstehend beschriebene Gegenstände entwendet, was wir, Behufs der Fahndung auf dieselben, bekannt machen.

	Angeblicher Werth.
1) 6 silberne Löffel mit den Buchstaben S. E. K. und der Jahreszahl 1812 bezeichnet, per Stück	5 fl. — kr.
2) 5 silberne Löffel mit „Alt" gezeichnet, per Stück	6 fl. — kr.
3) 23 leichtere silberne Löffel „Alt" gezeichnet, per Stück	5 fl. — kr.
4) 5 silberne Löffel mit „Trübner" gezeichnet, per Stück	5 fl. 30 kr.
5) 3 do. mit Seisen gezeichnet, per Stück	5 fl. 30 kr.
6) 1 do. mit F. C. bezeichnet, per Stück	5 fl. 30 kr.
7) 1 do. mit F. R. do. „ „	5 fl. 30 kr.
8) 1 do. mit C. R. do. „ „	5 fl. 30 kr.
9) 1 do. mit A. C. do. „ „	4 fl. — kr.
10) 1 silberne Gabel mit C. gezeichnet, per Stück	4 fl. — kr.
11) 1 do. mit F. G. gezeichnet, per Stück	6 fl. — kr.
12) 1 do. Löffel mit F. G. gezeichnet, per Stück	6 fl. — kr.
13) 1 do. mit Joseph Batiani, geb. den 25. Nov. 1827. Babette Nerlinger gezeichnet, per Stück	7 fl. — kr.
14) Ein dünner silberner Löffel mit den Buchstaben E. C. bezeichnet	4 fl. — kr.
15) Ein silbener mit den Buchstaben A. S. bezeichnet	6 fl. 30 kr.
16) Ein silbener Löffel mit dem Bilde eines Löwen	6 fl. 30 kr.
17) Eine silberne Gabel do.	6 fl. 30 kr.
18) Ein silbener Löffel mit Redwitz bezeichnet	7 fl. — kr.
19) Eine silberne Gabel „ „ „	7 fl. — kr.
20) Ein silberner Löffel mit R. L. K. mit rundem façonirtem Stiele	6 fl. — kr.
21) Eine silberne Gabel mit do.	6 fl. — kr.
22) Ein silberner Löffel G. I. und der Zahl 30	8 fl. — kr.
23) Eine silberne Gabel do.	8 fl. — kr.
24) 2 silberne Löffel, ein Wappen eine Krone vorstellend, tragend	6 fl. — kr.
25) 2 silberne Gabeln do.	6 fl. — kr.
26) 1 silberner Löffel, auf der Rückseite „Bauer und Beyreuth"	6 fl. — kr.
27) 1 silbener Löffel E. C.	6 fl. — kr.
28) 1 do. Gabel mit drei verschlungenen Buchstaben, worunter der letztere S. ist	6 fl. — kr.
29) 1 silberner Löffel F. C.	4 fl. — kr.
30) 1 do. } „Karl Bolongaro"	7 fl. 30 kr.
31) 1 do. Gabel } „Karl Bolongaro"	
32) Ein zinnener Schöpflöffel	— fl. 48 kr.
33) Ein kompositioner do.	— fl. 48 kr.
34) Ein silberner Schöpflöffel mit schwarzem Stiel	16 fl. — kr.
35) Ein silberner do.	16 fl. — kr

Heidelberg, den 17. Jan. 1842.

Großh. bad. Oberamt.
Deurer.

[248.3] Nr. 755. Rastatt. (Diebstahl und Fahndung.) In der Nacht vom Sonntag, den 16. auf Montag, den 17. d. M. wurden aus dem Hause des ledigen Joseph Müller von Kuppenheim, mittelst Einbruchs in den Keller, folgende Gegenstände entwendet:

Aus dem Keller

3 Kolben Kümmigbranntwein, jeder im Gehalt von 7 bis 8 Maaß;
3 Bouteillen Zwetschgenwasser;
1 Krug Kümmigbranntwein im Gehalt von 3 Schoppen;
2 Krüge ungebrannte Zwetschgenbrühe von gleichem Gehalte;
1 Krug Vorlauf von gleichem Gehalte;
4 Laibe Brod.

Aus der oberen Stube:

Eine eisene Scheide zum Holzmachen.

Aus der daran stoßenden Kammer:

Ein neuer blautüchener Ueberrock. In demselben befand sich in einer Tasche ein Gebetbuch mit dem Titel: „Geistlicher Schild"; in der andern Tasche etwas weniges rothes Siegellack, und in der Nebentasche ein rothes baumwollenes Nastuch mit I. M. gezeichnet;
Eine schwarztuchene Weste;
Ein Paar hellbraune Hosen mit Leder besetzt;
Ein Regenschirm mit blauem Pergall überzogen;
Eine silberne Sackuhr mit silberner Kette und Gehäng, bestehend aus einem Petschaft mit den Buchstaben J. M. und dem Kieferzeichen, Schlegel und Reuthacken, und silbernem Schlüssel, auf welchem ein Adler gravirt ist.

Die silberne Uhr ist eine englische, und wird auf der hintern Seite aufgezogen.

Dieses bringen wir, Behufs der Fahndung, zur öffentlichen Kenntniß.

Rastatt, den 18. Jan. 1842.

Großh. bad. Oberamt.
Ruth.
vdt. Wolff.

[268.3] Nr. 192. Ladenburg. (Aufforderung.) Nach dem straßenheimer Lagerbuch, besitzen die Johann Minnig Wittwe und ihre Kinder folgende Liegenschaften:

Lagerbuch Nr. 65:
1 Viertel 23 Ruthen Acker in straßenheimer Gemarkung neben Edmund Bläß und Freiherr v. Babo;
Lagerbuch Nr. 213:
2 Viertel 26 Ruthen neben Johann Minnig und Stabshalter Maas;
Lagerbuch Nr. 302:
2 Viertel 8 Ruthen, beiderseits Frhr. v. Babo;
Lagerbuch Nr. 305:
1 Viertel 8 Ruthen neben Stift Neuburg und selbst;
Lagerbuch Nr. 306:
1 Viertel 8 Ruthen neben selbst und Frhr. v. Babo;
Lagerbuch Nr. 420:
1 Viertel 26 Ruthen neben großherz. Aerar und Frhr. v. Babo;
Lagerbuch Nr. 424:
1 Viertel 26 Ruthen neben Stabshalter Maas und Frhr. v. Babo;
Lagerbuch Nr. 430:
1 Morgen 1 Viertel neben Daniel Grohn und Hecker von Wallstadt;

ohne hierüber rechtsgültige Urkunden in Händen zu haben.

Auf Antrag der Johann Minnig'schen Erben werden alle, welche dingliche Rechte aus was immer für einem Titel an jene Grundstücke machen können, hiermit aufgefordert, solche

binnen 2 Monaten

um so gewisser anzumelden, als sie sonst im Verhältniß zu den neuen Erwerbern verloren gehen.

Ladenburg, den 7. Jan. 1842.

Großh. bad. Bezirksamt.
Leers.
vdt. Eberle.

[283.1] Nr. 1163. Bühl. (Schuldenliquidation.) Gegen Franz Wesbecher von Bühlerthal ist Gant erkannt, und Tagfahrt zum Richtigstellungs- und Vorzugsverfahren auf

Donnerstag, den 24. Febr. d. J.,
Vormittags 9 Uhr,

auf diesseitiger Oberamtskanzlei festgesetzt, wo alle diejenigen, welche, aus was immer für einem Grunde, Ansprüche an die Masse zu machen gedenken, solche, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden und zugleich die etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandsrechte, welche sie geltend machen wollen, zu bezeichnen haben, und zwar mit gleichzeitiger Vorlegung der Beweisurkunden oder Antretung des Beweises mit andern Beweismitteln.

Zugleich werden in der Tagfahrt ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuß ernannt, Borg- und Nachlaßvergleiche versucht, und sollen in Bezug auf Borgvergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerausschusses die Nichterscheinenden als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden.

Bühl, den 19. Januar 1842.

Großh. bad. Bezirksamt.
Mallebrein.

[276.3] Nr. 182. Tauberbischofsheim. (Schuldenliquidation.) Ueber die Verlassenschaft der Bezirksförster Brück's Wittwe dahier, Margaretha, eine geborene Steinbrenner, haben wir Gant erkannt, und wird Tagfahrt zum Richtigstellungs- und Vorzugsverfahren auf

Freitag, den 11. März 1842,
früh 8 Uhr,

auf diesseitiger Gerichtskanzlei anberaumt.

Wer nun aus was immer für einem Grunde einen Anspruch an diese Gantmasse zu machen hat, hat solchen in genannter Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Masse, schriftlich oder mündlich, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte dahier anzumelden, die etwaigen Vorzugs- oder Unterpfands-Rechte zu bezeichnen, und zugleich die ihm zu Gebote stehenden Beweise sowohl hinsichtlich der Richtigkeit, als auch wegen dem Vorzugsrecht der Forderung anzutreten.

Auch wird an diesem Tage ein Borg- oder Nachlaßvergleich versucht, dann ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuß ernannt, und sollen hinsichtlich des Borgvergleichs die Nichterscheinenden als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden.

Tauberbischofsheim, den 5. Jan. 1842.

Großh. bad. f. l. Bezirksamt.
Bulster.
vdt. Leiblein.

[232.1] Karlsruhe. (Logisvermiethung.) In der alten Herrenstraße Nr. 7 ist ein möblirtes Zimmer im hintern Haus zu vermiethen.

Druck und Verlag von C. Macklot, aldstraße Nr. 10.